

1. Nachtragshaushaltsatzung der Kreisstadt Alzey für das Jahr 2020 vom 14.09.2020

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	39.999.135	-3.643.000	36.356.135
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	39.874.336	-2.069.037	37.805.299
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	124.799	-1.573.963	-1.449.164
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.751.177	-1.848.663	-97.486
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.922.250	-94.000	5.828.250
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.802.800	-5.366.000	7.436.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.880.550	5.272.000	-1.608.550
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.129.373	-3.458.037	1.671.336

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite	von bisher	0 Euro auf	0 Euro
verzinsten Kredite	von bisher	6.880.550 Euro auf	1.608.550 Euro
Zusammen	von bisher	6.880.550 Euro auf	1.608.550 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von bisher 18.700.000 Euro festgesetzt auf 15.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen bleiben unverändert.

§ 6 Steuersätze

Die bisherigen Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die bisherigen Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 58.757.661 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 59.037.318 Euro. und zum 31.12.2020 57.588.154 Euro.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die bisherigen erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen werden nicht geändert.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Die bisherige Wertgrenze für Investitionen wird nicht verändert.

§ 11 Altersteilzeit

Die bisherige bewilligte Altersteilzeit wird nicht geändert.

§ 12 Leistungszahlungen

Die bisherige bewilligte Zahlungen werden nicht geändert.

§ 13 Weitere Bestimmungen

Die bislang festgesetzten weiteren Bestimmungen gelten unverändert weiter.

Stadtverwaltung Alzey, den 20.10.2020

Gez. _____
(Dr. Hans-Werner Stark)
Erster Beigeordneter

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.09.2020 vorgelegt worden. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 2 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Der Nachtragshaushaltplan liegt zur Einsichtnahme

vom 26.10.2020 bis 03.11.2020

während den allgemeinen Öffnungszeiten

im Rathaus, Zimmer 402/405 öffentlich aus.

Stadtverwaltung Alzey, den 20.10.2020

Gez.

(Dr. Hans-Werner Stark)
Erster Beigeordneter

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.